

Umwelt- und Klimaschutz für Würzburg

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“

Grundgesetz, Artikel 20a

Sauberes Wasser, gesunde Böden, reine Luft, biologische Vielfalt und ein stabiles Klima sind wesentliche Ziele des modernen Umweltschutzes. Der heutige integrative Umweltschutz betreibt Vorsorge, plant vorausschauend, gestaltet, pflegt und entwickelt. Umfassend geschützt werden nicht nur die natürlichen Ressourcen, sondern auch deren komplexes Zusammen- und Ineinandewirken.

Das Sicherstellen einer intakten Umwelt und das Erhalten der natürlichen Lebensgrundlagen sind die größten Herausforderungen für die Menschen und eine besondere Verantwortung für jeden Einzelnen – zum Wohl für uns, unsere Kinder und künftige Generationen.

„Mich interessiert vor allem die Zukunft. Das ist die Zeit, in der ich leben werde.“

Albert Schweitzer



*Umwelt achten
Leben schützen
Zukunft sichern*



 **STADT
WÜRZBURG**
Fachbereich
Umwelt- und Klimaschutz

**Bauen & Sanieren im
Einklang mit der Natur**

Ratgeber zum Artenschutz bei Bauvorhaben

Stadt Würzburg
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz
Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege
(untere Naturschutzbehörde)
Karmelitenstraße 20, 97070 Würzburg
Telefon 09 31/ 37 2683
Julian.Gaida@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de

Titelbild: © khorixas - Fotolia.com
Bilder von links: © Stadt Würzburg, Caroline Holch,
Olaf Krüger-LBV, algr53 - Fotolia.com, styleuneeed - Foto-
lia.com, rangizzz - Fotolia.com, Stadt Würzburg

Der Flyer wurde CO₂-neutral gedruckt.

Lebensraum für geschützte Tiere: Gebäude, Bäume & Gehölze

Gebäude können Lebensstätten für geschützte Tiere sein, insbesondere für Vögel, Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen (z. B. Hummeln) und Siebenschläfer. Lebensräume sind häufig nicht ausgebaut oder wenig genutzte Dachböden, Dachüberstände, Mauernischen und -simse, Mauerspalt, Fassadenverkleidungen, Keller oder leer stehende Gebäude bzw. Gebäudeteile.

Daher muss bei Bau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben der Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden; dies gilt auch, wenn für das Vorhaben selbst keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Gleiches gilt für Bäume und Gehölze, die ebenfalls Lebensraum für geschützte Tiere, wie Vögel, Fledermäuse, Insekten bieten können: (Bauvorbereitende) Baum- und Gehölzbeseitigungen müssen auch im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Zusätzlich ist hier die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg zu beachten.

Lebensstätten und ihr Schutz

Lebensstätten sind Nist- und Brutstätten, Balz- und Paarungsplätze, Schlafplätze, Winter- und Sommerquartiere.

Ganzjährig geschützt sind:

- Dauerhafte Lebensstätten wie z. B. Vogel-Nistplätze mit dauerhaftem Bestand etwa von Mehl- und Rauchschnäbeln, Mauerseglern, Turmfalke, Schleiereulen und Dohlen sowie Nistplätze der Höhlen- und Nischenbrüter wie Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Haussperling, Bachstelze und Meisen.
- Fledermaus-Wochenstubenquartiere, regelmäßig von Einzeltieren genutzte Quartiere sowie

Winter-, Zwischen- und Paarungsquartiere von Fledermäusen.

- Lebensstätten, die regelmäßig genutzt werden, auch, wenn die Tiere zu gewissen Jahreszeiten nicht anzutreffen sind.

Zeitlich begrenzt geschützt:

- Lebensstätten, die nur einmalig benutzt werden, wie z. B. Hornissennester und Nester vieler Singvögel sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können nach Verlassen der Jungtiere entfernt werden. Die Vogelbrutzeit dauert in der Regel vom 1. März bis 30. September.

Rechtzeitig planen und gemeinsam abstimmen schafft Lösungen

Gibt es vor Beginn der Bau- und Sanierungsarbeiten Vermutungen oder Hinweise für das Vorkommen geschützter Arten oder deren Lebensstätten bzw. sind erkennbar artenschutzrechtliche Belange betroffen, wird eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Würzburg (siehe Impressum) bereits in der Projektierungsphase empfohlen.

Die untere Naturschutzbehörde prüft gemeinsam mit der Bauherrin bzw. dem Bauherrn, ob und welche artenschutzrechtlichen Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, z. B. Anpassung oder Verschiebung der Bauzeiten oder Schaffung von Ersatzquartieren.

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Re-



alisierung der Baumaßnahme geschützte Tiere oder ihre Lebensstätten beeinträchtigt werden, ist eine Ausnahme bzw. Befreiung erforderlich.

Bei frühzeitiger Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde lassen sich regelmäßig Lösungen finden, die die uneingeschränkte Realisierung des Bauvorhabens erlauben. Dieser Ratgeber sollte daher auch den mit der Ausführung beauftragten Architekturbüros, Bauunternehmen und der Bauleitung ausgehändigt werden.

Wenn erst während der Bauarbeiten geschützte Tiere oder deren Lebensräume entdeckt werden...

Werden erst bei laufenden Bau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben geschützte Tiere oder deren Lebensstätten entdeckt, müssen die Arbeiten unverzüglich unterbrochen werden. Um das weitere Vorgehen zu besprechen, ist es erforderlich, mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet das Töten und Stören von Tieren der besonders und streng geschützten Arten sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ein Verstoß dagegen stellt nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit, ggf. sogar eine Straftat nach § 71 BNatSchG dar.

Kontakt

Stadt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde: Tel. 0931/37-2683

Allgemeine Informationen

Landesbund für Vogelschutz: Tel. 0931/4526 5047

Naturwissenschaftlicher Verein, AG Fledermäuse: Tel. 0931/83 152 oder eMail: flederwue@web.de